seine den Hans Jacob Radlinger Burgermeister Rathes zu Meintz
habende Schuld, laut zu zugestellter obligation mit zu bezahlen, zu
empfahen, Da dann zu quittiren und dem allem empfangenes gute
Nachmuhs und reliqua mit zu bringen. Im fall die Zahlung
aber zu ermangelt in der gute nit erfolgen würde, alsdann gegen
denselben mit pfändungen oder aber peculiichen Kosten bis zu
einbringung alles hinderstandts sampt Interesse Costen und
schaden zu procediren und zu verfahren. Derowegen, cum
omnibus clausulis ad litem rati mdemnitatis ac potestate substituendi
am 3 Januarij Anno 1635.

Collmacht.

Catharina Rittigs.

Catharina Rittigs weilandt des Ersamen Bernhardten Otter
sacht seliger nachgelassene Wittib welche alnach zu dieser Zeit
in Jeder Wittiben standt gesessen, Da dann derselben Bruder Hans
Rittigs unser Mitbürger als natürlicher Vormunder ermelter
seiner Schwester mit gedachtem Otterbach zu zeitlichem Kindes
leben mit allem abgelegenen Bezahlendtes Jacob Hundrendts
und Schwagers seliger zu diesem Ende Ehrentheil und dieser zeuge
Martin Engels Burgern zu Deutzigs gegebene Vollmacht und Con-
stitution und was derselb in Kraft deren bis dahero verrichtet
in bester form Rechtens ratificirt und bestätigt, Sondern durch
eine Kuffs, neue hiemit und in Kraft dieses bekommene mehrer Com-
mission und befehlich gegeben alle Jede zu Deutzigs und der orth
herumb auf stehende schuldn actiones und forderungs zu verfolgen
in der gute auf zu nehmen, zu empfangen, Da eine zu quittiren
und dem allem empfangs gute Rechnung und reliqua mit zu
bringen. Im fall aber einige Creditores die Zahlung in der gute
nicht leisten würden, alsdann die Obrigkeit und Justitiam anzurufen
Demselben von dem Magistrat und Vorsteher der gerichtigkeit zu
hinen, klage anzustellen und gegen und widerrecht zu stehen und anzuhören
cum omnibus clausulis ad litem, Clausula rati mdemnitatis, ac potestate
substituendi am 3. Januarij Anno 1635

Johan Re
sagell.

Collmacht.

Johan Resagell unser Mitbürger zu sich und seinen von der Stadt
Lüttich ex decreto curiae constituirten und verordneten Vormunder zu Frankfurt
am Mayn wohnhafft ist zu dem nehmen der den Claudium Bitten zu
Frankfurt wohnhafftigen einen seinen Constituenten von Jacques
Vermaert transportirter Handtschrifft habende schuldt nambhafftig thein,
sondt Anfforderung und zu constituiren dieselbe zugestellter vidi-
mirter abschrifft der Original obligation mit zu fordern, zu emp-
fangen, Dieselbe zu quittiren und dem allem empfangs gute
Rechnung und reliqua mit zu bringen. Im fall die Zahlung
aber nicht in der gute erfolgen würde, alsdann gegen die selben
debitoren mit verdrießlichen oder aber pfändlichen Kosten
bis zu einbringung alles hinderstandts sampt Interesse Costen
und schaden zu procediren und zu verfahren. Derowegen
cum omnibus clausulis ad litem, rati mdemnitatis ac potestate
substituendi am 3. Januarij 1635

Collmacht

Niclas Rraij

Niclas Rraij unser Mitbürger constituirt Jesten von Frankfurt
gleichfalls unseren Mitbürgern, alle seine außerhalb dieser Stadt
habende schulden, laut zu denen zugestellter designation mit
zu fordern, zu empfangen, Da eine zu quittiren, und dem
allem empfangs gute Rechnung und reliqua mit zu bringen.
Im fall aber einige debitores in der Zahlung saumig oder
und etwas bedenken würden als dann gegen dieselbe mit pfändung
oder aber verdrießlichen Kosten, bis zu einbringung alles hin-
derstandts sampt Interesse Kosten und schaden zu procediren und
zu verfahren. Derowegen cum omnibus clausulis ad litem
rati mdemnitatis ac potestate substituendi in forma actum 3.
Januarij Anno 1635.